



Liebe Eltern,

bitte melden Sie Ihr Kind / Ihre Kinder wie folgt an:

1. Drucken Sie bitte das folgende Anmeldeformular (Seite 2-3) für jedes Kind separat aus.
2. Füllen Sie den zweiseitigen Teilnehmerbogen für jedes Kind aus (bitte unbedingt die E-Mail- Adresse angeben, um über Änderungen rasch informiert werden zu können).
3. Mit Ihrer Unterschrift melden Sie Ihr Kind/ Ihre Kinder verbindlich laut den Teilnahmebedingungen der Evang. Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck an.
Diese finden Sie unter <http://ej-ffb.de/downloads/teilnahmebedingungen/>
4. Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterlagen an:

**Diakonin Frau Heidrun Hellmuth
Circus Maurice Station FFB
Stockmeierweg 5
82256 Fürstenfeldbruck**

5. Nach Eingang des Anmeldeformulars im Evangelischen Jugendwerk erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung! Dort finden Sie dann auch den Zeitpunkt bis wann Sie den Teilnehmerbeitrag überweisen sollen (bitte **nicht** vorher überweisen!).

Manege frei, das Spiel beginnt!



Teilnehmerbogen Circus Maurice Fürstenfeldbruck 2019

Einverständniserklärung der/ des Erziehungsberechtigten über die Teilnahme vom 13.08. – 17.08.2019

Angaben des Kindes:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße	PLZ/Wohnort

Angaben der Eltern:

		Im Notfall während der Zeit des Ferienprogramms erreichbar:
Name	Vorname	Festnetz und ggf. Handy
		Im Notfall während der Zeit des Ferienprogramms erreichbar:
Name	Vorname	Festnetz und ggf. Handy
Emailadresse (für schnelle Information z.B. bei Änderungen des Veranstaltungsortes)		

Hausarzt

Hausarzt (Name)	Anschrift
Allergien/ sonstige wichtige Hinweise z.B. Vegetarier	Telefonnummer

Medikamentenhinweis

Ich erkläre hiermit, dass meine Tochter/mein Sohn _____ aufgrund ärztlicher Anordnung folgende Medikamente einnehmen muss: (Name und Dosierung ggf. Uhrzeit genau angeben)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind bei kleineren Verletzungen/Insektenstichen mit gängigen Salben und Wunddesinfektionsmitteln behandelt werden darf. ja nein

Krankenversicherung

Versicherung (Name): _____ Versicherungsnummer: _____
bei Privatversicherung Name und Anschrift der Versicherung:

Impfstatus (bitte zutreffendes ankreuzen und aktuellstes Impfdatum eintragen z.B. Tetanus 08/2001)
 Diphtherie Tetanus Pertussis Haemophilus influenzae (Hib) Poliomyelitis
 Mumps Masern Röteln Hepatitis B FSME Keine

Abholung (bitte betreffendes ankreuzen)

Mein Kind wird von den Eltern/Elternteil gebracht
Von _____ gebracht und abgeholt
Darf ohne Begleitung eines Erwachsenen kommen und heimgehen

Erklärungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ferienprogramm müssen den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer Folge leisten. Bei wiederholter Missachtung und grober Störung des Ablaufes des Projektes behalten wir uns das Recht vor, die Teilnehmerin/ den Teilnehmer ohne Rückerstattung der Gebühren vom Projekt auszuschließen.

Die Teilnahmebedingungen des Ferienprogramms habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.
Meine Tochter/mein Sohn ist frei von ansteckenden Krankheiten. Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir das Merkblatt „Belehrung für Eltern über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz“ zur Kenntnis genommen habe(n).
Mein/unsere Kind darf an allen angebotenen Workshops teilnehmen ja nein, nicht an _____
Mit Ihrer Unterschrift gilt die Anmeldung als bindend!!!!

Unterschriften:

Wunsch der Buttongruppe (organisatorische Kleingruppe):

Ort, Datum	Mit o.g. TeilnehmerInnen in eine Buttongruppe
Unterschrift <u>aller</u> Erziehungsberechtigter	<input type="checkbox"/> kein spezieller Buttongruppenwunsch

Zu unserer Information

Wie haben Sie von der Circus Maurice erfahren? (betreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen)
Zeitung , Teilnehmer vom Vorjahr , Flyer , Plakat ,
Anderes: _____

ENTRICHTUNG DES TEILNEHMERBEITRAGES

BITTE ÜBERWEISEN SIE JE NACH DER GEWÜNSCHTEN ZAHL DER ANZUMELDENDEN KINDER DEN ENTSPRECHENDEN BETRAG (SIEHE TABELLE) AUF UNTEN STEHENDES KONTO:

IBAN	DE41 7005 3070 0008 0092 68
BIC (SWIFT- Code)	BYLADEM1FFB
Bei (Kreditinstitut)	Sparkasse Fürstenfeldbruck

BITTE VERWENDEN SIE FOLGENDE BETREFF- ZEILEN:

BETREFF (1): CIRCUS MAURICE FFB,
BETREFF (2) FAMILIENNAME DES KINDES/ DER KINDER

Höhe der Beiträge:

1 Kind	130,- Euro
2 Kinder	248,- Euro*
3 Kinder	367,- Euro*

* Jeweils mit Geschwisterermäßigung

Mitnahmeliste für das Ferienprogramm im Circus Maurice

Regenschutz und Gummistiefel (nur bei entsprechendem Wetter)
Kleidung, die auch schmutzig werden darf (schon angezogen), Sonnencreme und Sonnenhut bei sonnigem Wetter
Kleidung für den Auftritt (nach Rücksprache mit den Betreuern und erst am Freitag in einer Tasche)
Ersatzkleidung (bitte entsprechend der Witterung)
Beschriftetes Campinggeschirr für das Mittagessen bestehend aus Messer, Gabel, Esslöffel, <u>Suppenteller</u> (<u>kein flacher Teller!!</u>), und Trinkbecher
Gymnastikschuhe (fürs Seiltanzen oder Akrobatik etc.)
Jongliergeräte, Einrad (nur wer möchte, falls vorhanden)
Isomatte (zum Draufsetzen und für Akrobatik)

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Freizeiten der Evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1. Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitveranstalter, der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

1.2. Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken des Freizeitveranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Freizeitveranstalter schriftlich bestätigt worden ist.

1.3. Alle Freizeiten stehen jedem offen, sofern nicht im jeweiligen Programm Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder sonstigen Voraussetzungen angegeben sind.

2. Zahlungsweise

Die Teilnahmegebühren sind nach schriftlicher Bestätigung des Freizeitveranstalters auf dessen Konto zu überweisen. Wer aus momentaner oder andauernder Notlage heraus den vollen Betrag nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit, über verschiedene Kinder- und Jugendförderungsgelder einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen. Mehr Auskunft erhalten Sie beim Freizeitveranstalter.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir nicht der Reisepreissicherung.

Die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Prospekt oder dem Teilnehmer-Infobrief.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.

3.2. Vermitteln wir im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haften wir nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

4. Reiseabsage

1. Der Freizeitveranstalter kann bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder über eine erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unmittelbar hiervon zu unterrichten.

4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

5. Der im Prospekt angegebene Reisepreis ist der kalkulierte Preis bei Herausgabe des Prospektes. Anpassungen können sich ergeben bei Auslandsfreizeiten, wenn sich der Wechselkurs um mehr als 3 % verändert. Da die Freizeiten nicht auf Gewinn kalkuliert sind, müssen auch nicht vorhersehbare Erhöhungen, die mehr als 5 % betragen, z.B. bei den Benzinkosten umgelegt werden.

5. Rücktritt/Ausfall

5.1. Rücktritt von Freizeiten

5.1.1. Der Rücktritt von einer Freizeit kann nur schriftlich erfolgen. Dabei werden € 25.00 Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

5.1.2. Im Falle eines Rücktritts des Teilnehmers ist der Freizeitveranstalter berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese berechnet sich nach Wahl des Freizeitveranstalters entweder

a) pauschal nach folgender Aufstellung:

bis 40 Tage vor Abreise 40 %

bis 15 Tage vor Abreise 60 %

bis 7 Tage vor Abreise 80 %

ab 6 Tage vor Abreise 90 % oder

b) gem. § 651 i Abs. 2 BGB: Die Entschädigung ist demnach der Reisepreis unter Abzug des Wertes ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen.

5.1.3. Das Recht des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

5.1.4. Der Freizeitveranstalter empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

5.2. Rücktritt von Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen

5.2.1. Der Rücktritt von einer Fortbildung oder sonstigen Veranstaltung kann nur schriftlich erfolgen.

5.2.2. Im Falle eines Rücktritts des Teilnehmers ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese berechnet sich nach Wahl des Veranstalters entweder

a) bei einem Rücktritt nach Ablauf der Anmeldefrist auf 80% der Teilnahmegebühr und bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer Fortbildung oder sonstigen Veranstaltung auf 100% der Teilnahmegebühr.
b) gem. § 651 i Abs. 2 BGB: Die Entschädigung ist demnach der Reisepreis unter Abzug des Wertes ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen.

5.1.3. Das Recht des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

5.1.4. Der Veranstalter empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

6. Beschränkung der Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung des Freizeitveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Freizeitveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und Ordnung kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Reisenden auf dessen Kosten verlangen. Eine Rückerstattung des Reisepreises ist nicht möglich. Es gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

7. Anfertigung/Veröffentlichung von Fotos

Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Freizeit-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Evang. Jugend oder der TeilnehmerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin erteilt/erteilen der/ die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Zugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Prospekt bzw. den spezifischen Reiseinformationen haben wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

9. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen den Veranstalter und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Anhang

Allgemeine Haftungsbedingungen

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben! Es besteht zusätzliche Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung, die aber nur für den Fall eintritt, dass kein privater Versicherungsschutz besteht.

Wir haften nicht bei:

- Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen
- Schäden infolge „höherer Gewalt“
- Schäden, die sich Teilnehmer untereinander zufügen
- Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben.



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder und Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zu ziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn:

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die **durch geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC- Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, das sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib- Bakterien, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände. **Tröpfcheninfektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar, Haut- und Schleimhautkontakt** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen(GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie, also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht- oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitteilnehmer oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben

muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern oder übrige Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachten Erkrankungen noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitteilnehmer oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren** oder **hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Keuchhusten und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.